

Was gibt es rechtlich zu beachten?

Benötige ich eine Baugenehmigung?

Nein, grundsätzlich sieht die Landesbauverordnung Rheinland-Pfalz in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern sowie damit verbundene Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, keine Genehmigungspflicht vor. Davon ausgenommen sind denkmalgeschützte Gebäude, bei denen erst eine Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde beantragt werden muss. Für Dächer, bei denen Asbest verbaut wurde, ist die Anbringung einer PV-Anlage ohne Sanierung gesetzlich untersagt.

Auch wenn meist keine Baugenehmigung benötigt wird, ist es aber in jedem Fall empfehlenswert, Nachbar*innen über das Bauvorhaben zu informieren. Schattenwurf vom Nachbargrundstück, beispielsweise durch wachsende Bäume, könnte den Ertrag Ihrer Anlage mindern. Selten auftretende Blendwirkungen durch reflektiertes Sonnenlicht sollten vor dem Bau berücksichtigt und in einem Gespräch mit nebenan Wohnenden und dem Solarinstallationsbetrieb thematisiert werden.

Muss ich meine PV-Anlage anmelden?

Ja, die Anlage muss sowohl bei dem jeweiligen **Netzbetreiber** als auch bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden.

Die Anmeldung in Mainz erfolgt über das Online-Portal der Mainzer Netze unter der Kategorie Einspeiseanfrage (<https://www.mainzer-netze.de/stromnetze/netzeinspeisung/>).

Optional können Sie mit dem **Netzbetreibenden** einen zusätzlichen Einspeisevertrag schließen, der Zuständigkeiten, Zahlungsweise sowie Rechte und Pflichten eindeutig regelt.

Ausnahmen finden Sie auf dem Faktenblatt Nr. 10: Solarstrom vom Balkon

Wann muss ich eine PV-Anlage bauen?

Eine PV-Pflicht besteht in Rheinland-Pfalz aktuell nur für gewerbliche und für öffentliche Neubauvorhaben mit mehr als 110 Quadratmetern und neue Überdachungen von gewerbebezogener Parkplätzen mit mindestens 50 Stellplätzen.

PV-Pflicht:

Um die Photovoltaikpflicht zu erfüllen, muss die installierte Photovoltaikanlage eine bestimmte Mindestmodulfläche in Quadratmetern aufweisen. Diese wird anhand der Dachfläche bemessen, die zur Solar-nutzung geeignet ist.

Im Regelfall reicht es, wenn die Photovoltaikanlage eine Modulfläche im Umfang von mind. 60 Prozent der Dachfläche aufweist.

Sind für meine Erträge Steuern fällig?

Ja. Alle, die ihre Anlage an das öffentliche Netz anschließen, werden unternehmerisch tätig und müssen deshalb Steuern entrichten. Am einfachsten ist es, sich individuellen Rat durch eine/n PV-erfahrene/n Steuerberater*in zu holen, um Fallstricke zu umgehen. Gut zu wissen: Betreibende von einer Anlage mit bis zu 30 kWp (Einfamilienhaus) bzw. bis zu maximal 100 kWp (Mehrfamilienhaus) erhalten steuerliche Vereinfachungen. So wird bei den kleinen PV-Anlagen bspw. von einer Liebhaberei ohne Einkommenssteuerpflicht ausgegangen.

Wichtig ist es, die unternehmerische Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim Finanzamt zu melden. Gewerbesteuer fällt in der Regel nur für Großanlagen an, Umsatzsteuer ist als Folge des Jahressteuergesetzes der Bundesregierung seit 1. Januar 2023 reduziert auf 0 % für alle wesentlichen Bestandteile der PV-Anlage inkl. Speicher.

Einkommensteuer auf den erzielten Gewinn ist für alle Anlagebetreibenden außerhalb der Vereinfachungsregel fällig, dabei muss auch der eigen produzierte selbst verbrauchte PV-Strom berücksichtigt werden.



Landeshauptstadt
Mainz

verbraucherzentrale
Rheinland-Pfalz



MAINZER
STIFTUNG

